



2. Richtlinie zur Förderung des Ausbaus öffentlicher und halböffentlicher Ladestationen im Landkreis Cloppenburg (Stand 17.07.2020)

Laufzeit: 01.07.2020 – 30.06.2023

Der Landkreis Cloppenburg möchte mit dem vorliegenden Förderprogramm den Ausbau einer flächendeckenden öffentlichen Ladeinfrastruktur weiter vorantreiben und zudem den Ausbau einer halböffentlichen Ladeinfrastruktur fördern. Für die Förderung der Ladeinfrastruktur steht ein Gesamtbudget von 300.000 Euro zur Verfügung.

Ziele beim Ausbau der Ladeinfrastruktur sind:

- Es soll ein möglichst bedarfsorientiertes und insbesondere diskriminierungsfrei zugängliches Netz an öffentlichen und halböffentlichen Ladestationen (Ladepunkten) gefördert werden
- Die Versorgung der Ladestationen erfolgt mit regenerativ erzeugtem Strom (Ökostrom)
- Die Ladestationen sollen für jeden leicht erkennbar und insbesondere erreichbar sein

Antragsberechtigt / Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen. Kooperationen von öffentlichen und privaten Antragstellern sind zulässig.

Gefördert werden:

- 1) öffentliche und halböffentliche Ladestationen
- 2) öffentliche und halböffentliche Schnellladestationen
- 3) Die Förderung ist auf 50 Prozent der durch eine andere Förderung nicht gedeckten Kosten und einen Maximalbetrag von 2.500 Euro bei Ladestationen und 5.000 Euro bei Schnellladestationen begrenzt.

Alle AC - Ladevorgänge mit einer Ladeleistung von bis zu 22 kW werden laut EU-Richtlinie 2014/94/EU (Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe) als Normalladen klassifiziert, AC- oder DC- Ladevorgänge mit einer höheren Leistung als Schnellladen. Darüber hinaus ist es über die Ladeschnittstelle CCS (Combo 2) auch möglich, DC-Normalladen bis 22 KW zu betreiben.

Es wird ausschließlich die Neuerrichtung von Ladestationen / Ladeinfrastruktur gefördert. Dazu zählen der Kauf und die langfristige Überlassung an den Zuwendungsempfänger im Rahmen von Miet-, Leasing-, oder Contractingverträgen. Die Mindestlaufzeit beträgt hierbei mindestens fünf Jahre. Die Förderung einer langfristigen Überlassung erfordert

eine Einmalzahlung zu Beginn. Planung, Genehmigungsprozess und Betrieb sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Eine Förderung ist abhängig von der Zugänglichkeit der Ladestation und wird nachfolgend erläutert.

Öffentliche Ladestation:

Die Nutzung der Ladestation ist ohne Zugangsbeschränkung 24 Stunden an sieben Tagen die Woche zugänglich. Die Ladestation muss Teil des öffentlichen Ladenetzes werden, welches generell jedem E-Auto-Fahrer zur Verfügung steht.

- Die Steckerstandards der Ladesäulenverordnung müssen erfüllt werden, d.h. Typ 2 Steckdose für Wechselstrom.
- Die Ladeinfrastruktur muss 24/7 öffentlich, barrierefrei, diskriminierungsfrei und ohne Gebühr zugänglich sein.
- Der Strom muss zu den marktüblichen Kosten mit einem geeichten Zahlungssystem bereitgestellt werden.
- Die Ladeinfrastruktur muss entsprechend gekennzeichnet sein.
- Es muss ein Anschluss an das öffentliche Stromnetz erfolgen.
- Die Stromherkunft für die Ladeinfrastruktur muss durch zertifizierten Öko-Strom-Liefervertrag belegt werden / alternativ ist auch der Betrieb der Ladeinfrastruktur mit eigenem Strom aus EE-Anlagen möglich.

Halböffentliche Ladestation:

Der Zugang ist über tägliche Zugangszeiten (Betriebs- und Öffnungszeiten) oder Zugangsbeschränkungen wie z.B. Schrankenanlagen für Kunden- und Besucherparkplätze reglementiert.

- Die Steckerstandards der Ladesäulenverordnung müssen erfüllt werden, d.h. Typ 2 Steckdose für Wechselstrom.
- Die Ladeinfrastruktur muss zu den Betriebszeiten (und mindestens 8 Stunden am Tag) öffentlich, diskriminierungsfrei und kostenfrei zugänglich sein.
- Der Strom muss zu den marktüblichen Kosten mit einem geeichten Zahlungssystem oder kostenfrei bereitgestellt werden.
- Die Ladeinfrastruktur muss entsprechend gekennzeichnet sein.
- Es muss ein Anschluss an das private Stromnetz erfolgen.
- Die Stromherkunft für die Ladeinfrastruktur muss durch zertifizierten Öko-Strom-Liefervertrag belegt werden / alternativ ist auch der Betrieb der Ladeinfrastruktur mit eigenem Strom aus EE-Anlagen möglich.

Rechtsgrundlagen, Kumulierbarkeit, Verfahren

- Die Förderung des Landkreises Cloppenburg ist mit anderen Förderungen zur Ladeinfrastruktur kumulierbar
- Vor Bewilligung der Förderung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden
- Die Betriebsdauer der Ladestation/Schnelladestation beträgt mindestens fünf Jahre
- Der Antragsteller ist für Betrieb, Funktion, Wartung und Instandhaltung der Ladestation/Schnelladestation verantwortlich.

Antragsstellung, Verfahren

Förderanträge könne innerhalb des Antragszeitraums vom 01.07.2020 bis 30.06.2023 beim Referat für Strategische Planung des Landkreises Cloppenburg gestellt werden. Für die Antragsstellung wird auf das Merkblatt zur Förderung des Ausbaus öffentlicher und halb-öffentlicher Ladestationen im Landkreis Cloppenburg verwiesen.